

Sicherungsrechte Eigentumsvorbehalt: Fragen und Fälle

1. Sicherungsübertragung des Anwartschaftsrechts: Durchgangserwerb des EV-Käufers?

EV-Käufer K überträgt sein Anwartschaftsrecht an der Kaufsache an die Bank B (zur Sicherung einer Forderung der B gegen K auf Rückzahlung eines Darlehens). Wer (K oder B) wird Eigentümer, wenn K den noch ausstehenden Restbetrag auf den Kaufpreis an den EV-Verkäufer V zahlt?

2. Anwartschaftsrecht an Baumaschine

V verkauft eine Baumaschine unter Eigentumsvorbehalt an K; den Kaufpreis soll K in Raten zahlen, die sich über drei Jahre erstrecken. V lässt die Maschine zu K bringen; beide Parteien erklären die aufschiebend bedingte Übereignung.

Kurz nach diesem Geschäft wird V selbst von einem *seiner* Darlehensgeber, der Bank B, bedrängt. B droht dem V mit der Kündigung eines dem V gewährten Darlehens, wenn V ihr kein Sicherungsrecht (zur Sicherung des Darlehensrückzahlungsanspruchs) einräume. V erklärt sich daher bereit, der B die Baumaschine als Sicherheit zu übereignen. Hierzu erklärt V der B, weiterhin Eigentümer der Baumaschine zu sein; er habe die Maschine an K vermietet und zwar für sechs Monate.

- A. Auf welchem Weg oder welchen Wegen kann die Übereignung (von V an B) erfolgen?
- B. Nach Ablauf der (angeblichen) Mietzeit von sechs Monaten verlangt B die Maschine von K heraus. Zu Recht?

(Vgl. Gottwald, Prüfe dein Wissen – Sachenrecht, 17. Aufl. 2021, Nr. 191; teilweise in Anlehnung an: BGH, 21.5.1953, IV ZR 192/52, BGHZ 10, 69)

3. Sicherungsrechte an Waren im Lager

A ist Großhändler und unterhält ein großes Warenlager, welches deutlich sichtbar in verschiedene Zonen (I bis VIII) eingeteilt ist. Die meisten seiner Waren erwirbt er unter (verlängertem) Eigentumsvorbehalt der Hersteller H_n. Mit der Bank B trifft er folgende Abrede: Um ein von der B zu gewährendes Darlehen zu besichern, überträgt er der B die in Zone III befindlichen Waren.

- A. Ist dies rechtlich möglich, wenn sich dort sowohl bereits bezahlte als auch noch unbezahlte Waren der Hersteller H_n befinden? Welche Rechte bestehen an den Waren in Zone III?

(Zur Sicherungsübereignung von „gemischten“ Beständen: Staudinger (Heinze), Kommentar zum BGB, Anhang zu §§ 929 ff Rn. 42-49 (Bearbeitung 2020))

- B. Die Lagerhalle steht nicht im Eigentum des A; vielmehr hat A sie von Vermieter V gemietet. V fragt nach dem Pfandrecht, welches ihm kraft Gesetzes an den eingebrachten Sachen des A zusteht. (Vgl. BGH, 12.2.1992, XII ZR 7/91, BGHZ 117, 200)

4. Herstellung von Handschuhen

Unternehmen A liefert dem Unternehmen K Felle von Ziegenlämmern, aus denen K Lederhandschuhe produziert. Unternehmen B liefert dem K die Stoffe für die Fütterung der Handschuhe. Sowohl A als auch B vereinbaren mit K, dass die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten bleibt, dass der Käufer zur Verarbeitung der Ware berechtigt ist und dass im Fall einer Verarbeitung der Lieferant in Höhe des Werts der gelieferten Ware als Hersteller im Sinn des § 950 BGB anzusehen ist. K fertigt die Handschuhe nicht

selbst an, sondern lässt die entsprechenden Arbeiten (Schneiden, Färben und Nähen) durch das Unternehmen P durchführen.

Wer wird Eigentümer der produzierten Handschuhe?